



Zahl: 031-2/2019/mm

28.02.2019

## KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Zell beabsichtigt, gemäß §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, **die Aufhebung folgendes Aufschließungsgebietes:**

Lfd. Nr.	Antragsteller	Parz. Nr. Katastralgemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung	Umwidmungs- Fläche in m <sup>2</sup>
1 / 2019	Oraže Anton	722/3 KG 72020 Zell bei der Pfarre	Bauland-Dorfgebiet- Aufschließungsgebiet	Bauland-Dorfgebiet	860 m <sup>2</sup>

Gemäß § 13, Abs. 1 des K-GplG 1995 ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der Auflagefrist von vier Wochen,

**vom 05.03.2019 bis 02.04.2019**

berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beantragte Aufhebung des Aufschließungsgebietes beim Gemeindeamt Zell einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Zell gegen die vorgesehene Aufhebung des Aufschließungsgebietes schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Heribert Kulmesch)

Angeschlagen am: 05. März 2019  
Abgenommen am: .....

Ergeht an: